

# Hinweise

## zum Grenzübertritt im Sportbootverkehr



Stand: Januar 2012



**POLIZEI HAMBURG**



**BUNDESPOLIZEI**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	Seite	4
2	Grenzschutz	Seite	5
3	Passpflicht	Seite	5
4	Grenzen	Seite	5
5	Grenzpolizeiliche Kontrolle	Seite	8
6	Straf- und Bußgeldvorschriften	Seite	7
7	Zoll- / Schifffahrtspolizeiliche Bestimmungen	Seite	7
8	Schlussbemerkungen	Seite	7
9	Erreichbarkeit der Bundespolizei, Wasserschutzpolizei Hamburg	Seite	8
10	Zugelassene Grenzübergangsstellen	Seite	10

**Hinweise der  
Bundespolizei  
und der  
Wasserschutzpolizei Hamburg  
zum Grenzübertritt  
im Sportbootverkehr  
(Vergnügungsschiffahrt<sup>1</sup>)**

nach Maßgabe des Bundespolizeigesetzes, der landesrechtlichen Bestimmungen  
der Freien und Hansestadt Hamburg,  
des Pass- und Aufenthaltsgesetzes,  
der Aufenthaltsverordnung,  
des Freizügigkeitsgesetzes/EU,  
des Schengener Grenzkodex<sup>2</sup>,  
des Visakodex<sup>3</sup>  
sowie der *„Vorläufigen Hinweise des  
Bundespolizeipräsidiums zur Sicherstellung  
einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Anwendung  
des Schengener Grenzkodex und des Visakodex“*

---

<sup>1</sup> Vergnügungsschiffahrt ist gem. Schengener Grenzkodex die Benutzung von Wasserfahrzeugen zu sportlichen oder touristischen Zwecken (private und gewerbliche Vergnügungsschiffahrt, einschließlich Traditionsschiffe).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 562/2006 vom 15.03.2006, ABI. EU L 105/1 vom 13.04.2006

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vom 13.07.2009, ABI. EU L 243/1 vom 15.09.2009

# 1 Allgemeines

a) Der grenzüberschreitende Verkehr an den See-Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt der Kontrolle durch die zuständigen Behörden der Bundespolizei, der Wasserschutzpolizei Hamburg im Bundesland Hamburg sowie der Bundeszollverwaltung.

b) Die seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland sowie die gemeinsamen Grenzen mit den Nachbarstaaten sind nach den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex (SGK) eine **Außengrenze**, die mit Überfahren der Grenzlinie des Küstenmeeres (im Regelfall 12-sm-Zone) überschritten wird.

c) Reisen, die ausschließlich Häfen der Mitgliedsstaaten umfassen, die das Schengenrecht voll anwenden - das sind für den Bereich der Ost- und Nordsee<sup>4</sup> derzeit Deutschland, alle skandinavischen Staaten, Polen, Litauen, Lettland, Estland, die Niederlande, Belgien und Frankreich - werden bei der Ein- und Ausreise als **Binnengrenzverkehr** gewertet. Damit muss für diese Reisen **keine** zugelassene Grenzübergangsstelle mehr angelaufen werden. Einer Grenzerlaubnis bedarf es in diesen Fällen **nicht mehr**.

Kontrollen können in Einzelfällen dennoch erfolgen.

d) Für Reisen nach und von allen anderen Staaten - unter anderem Russland, Großbritannien und Irland - ist weiterhin das Anlaufen eines als Grenzübergangsstelle zugelassenen Hafens (siehe Nummer 5 und 10) vorgeschrieben. Soll bei diesen Reisen kein Hafen, ein nicht als Grenzübergangsstelle zugelassener Hafen bzw. eine Grenzübergangsstelle außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden für die Ein- und Ausreise genutzt werden, bedarf es der vorherigen Beantragung einer Grenzerlaubnis **mit der Begründung des „besonderen Bedürfnisses“** und Ausstellung durch die zuständigen Behörden (s. Nummer 9, S. 12 - 14).

Sollte ein aus diesen Staaten einlaufendes Wasserfahrzeug in besonderen Fällen einen nicht als Grenzübergangsstelle zugelassenen Hafen anlaufen müssen, ist dies von der Schiffsführung unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

e) Nach neuer Rechtslage besteht die Verpflichtung, bei diesen Kontrollen ein Dokument mit Angabe aller technischen Merkmale des Schiffes sowie der Namen der an Bord befindlichen Personen zu übergeben. Eine Kopie dieses Dokuments wird den Behörden des Einreise- und des Ausreisehafens ausgehändigt. Eine Kopie dieses Dokuments verbleibt bei den Bordpapieren, solange das Schiff sich in den Hoheitsgewässern eines der Mitgliedstaaten aufhält.

Einen Mustervordruck finden Sie im Internet auf der Seite [www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de) im Bereich „Bürgerservice“

f) Die Bundespolizei und die Wasserschutzpolizei Hamburg (WSP 033/WSPK 2) sind durchgängig über die in Nummer 9 aufgeführten Kommunikationswege erreichbar.

---

<sup>4</sup> zusätzlich wenden folgende Staaten das Schengenrecht vollständig an: Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Malta, Slowenien, Österreich, Schweiz, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Luxemburg, Liechtenstein und Island

## 2 Grenzschutz

Die Bundespolizei, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Dienststellen der Zollverwaltung sowie die Wasserschutzpolizei Hamburg haben die Aufgaben, die ihnen nach dem Bundespolizeigesetz, dem Pass-, Aufenthalts- und Freizügigkeitsgesetz/EU und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - übertragen worden sind.

Der Grenzschutz umfasst

⇒ die polizeiliche Überwachung der Grenzen,

⇒ die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich

- der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt (sowie der erforderlichen Berechtigungsscheine, z.B. Grenzerlaubnis), der Grenzfehndung
- und der Abwehr von Gefahren,

⇒ im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern und von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von 50 Kilometern die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen.

## 3 Passpflicht - Mitführungspflicht von erforderlichen Grenzübertrittspapieren

Deutsche und Ausländer sind weiterhin verpflichtet, beim Grenzübertritt - auch über die Binnengrenze - anerkannte und gültige Grenzübertrittspapiere (z. B. Reisepass, Personalausweis oder Kinderreisepass) mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen.

Ausländische Staatsangehörige müssen, soweit erforderlich, zusätzlich im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels (auch in Form eines Visums) sein.

## 4 Grenzen

a) Zum Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört auch das gesamte Küstenmeer (12 sm - Zone).

b) Die mit Schiffen oder Booten reisenden Personen überschreiten die Grenzlinie demnach bereits auf See mit der Einfahrt in das Küstenmeer.

## 5 Grenzpolizeiliche Kontrolle

Die Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt wird in der Regel durch Beamte der jeweiligen Behörde oder von den von der Bundespolizei zu Hilfspolizeibeamten bestellten Personen durchgeführt. Diese weisen sich auf Verlangen durch einen amtlichen Ausweis aus.

Die polizeiliche **Kontrolle** des grenzüberschreitenden Sportbootverkehrs erfolgt grundsätzlich im Ankunfts- und/oder im Abfahrtschafen an den behördlich bestimmten Kontrollpositionen oder an Bord des Wasserfahrzeuges.

Die Kontrollpositionen (z.B. das Büro des Hafenmeisters) sind durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht. Die an den Kontrollpositionen angebrachten Hinweise sind zu beachten / einzuhalten.

### 5.1 Einreise an den Seegrenzen - Vollendung der Einreise

Personen an Bord von Sportbooten, die von See kommend einen als Grenzübergangsstelle zugelassenen deutschen Hafen anlaufen wollen **und** aus einem Staat kommen, der das Schengenrecht nicht oder nicht voll anwendet (siehe Nummer 1 d), sind vollendet eingereist, wenn

- **die grenzpolizeiliche Kontrolle abgeschlossen ist oder**
- **sie den Hafen / das Hafengebiet landseitig verlassen haben.**

Wer sich nur unmittelbar am Wasserfahrzeug aufhält oder sich auf direktem Weg zu Kontrollstationen begibt, um die notwendigen Formalitäten zu erledigen und dabei das Hafengebiet nicht verlässt, ist noch nicht eingereist.

Für den Fall, dass Mitarbeiter der für die polizeiliche Kontrolle zuständigen Stelle an den zugelassenen Grenzübergangsstellen nicht vor Ort sind, kann die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung der pass-/ausländerrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Verstöße gegen die o. a. Bestimmungen können Tatbestände des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts erfüllen (siehe Nummer 6).

Im Übrigen gilt die in Nummer 4 b) genannte Regelung.

### 5.2 Grenzerlaubnis

Das Bundesgebiet darf durch Personen im Rahmen des Sportbootverkehrs zwischen den Schengen Vollanwenderstaaten (s. Nummer 1 c) sowie im innerdeutschen Verkehr an jeder beliebigen Stelle betreten und verlassen werden. Eine Grenzerlaubnis ist dafür nicht mehr erforderlich.

Für Reisen in oder aus anderen Staaten (siehe Nummer 1 d), bei denen ein direktes Ein- oder Auslaufen in oder aus einem nicht als Grenzübergangsstelle zugelassenen Hafen geplant ist (siehe Nummer 10), können Deutsche und in Deutschland wohnende Ausländer von den Bundespolizeidirektionen, den Bundespolizeiinspektionen sowie der Wasserschutzpolizei Hamburg (siehe Nummer 9) auf Antrag, in dem ein „besonderes Bedürfnis“ dargelegt werden muss, eine Grenzerlaubnis erhalten, die sie berechtigt, das Bundesgebiet auch von diesen Häfen oder von der freien Küste aus zu betreten und zu verlassen.

### **5.3 Grenzpolizeiliche Maßnahmen auf See**

Die Bundespolizei kann zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreisen in das Bundesgebiet im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 50 Kilometern Personen befragen und die Identität feststellen (siehe Nummer 3).

Diese grenzpolizeilichen Maßnahmen werden auch im Küstenmeer durchgeführt. Sie ersetzen jedoch nicht die Einreisekontrollen an Land.

## **6 Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Passgesetzes (PassG), des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) bei der Einreise/ Ausreise können nach § 25 PassG, § 10 FreizügG/EU oder § 98 AufenthG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden; in den Fällen der §§ 24 PassG / 95 ff. AufenthG, 9 FreizügG/EU werden sie als Straftat verfolgt.

## **7 Zollbestimmungen/schifffahrtspolizeiliche Bestimmungen**

Zollrechtliche sowie schifffahrtspolizeiliche Belange bleiben von diesen Hinweisen unberührt.

Informationen über zollrechtliche Bestimmungen können unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) abgerufen werden.

## **8 Schlussbemerkungen**

Örtliche Besonderheiten für die einzelnen Häfen werden erforderlichenfalls gesondert bestimmt.

Die Informationen dieser Broschüre sowie erforderliche Vordrucke stehen auf der Internetseite der Bundespolizei unter der Adresse [www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de) im Bereich „Bürgerservice“.

## 9 Erreichbarkeit der Bundespolizeidirektionen, Bundespolizeiinspektionen sowie der Wasserschutzpolizei Hamburg

### **Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt**

Raaberg 6  
24576 Bad Bramstedt  
Tel.: 04192 502-0  
Fax: 04192 899698  
E-Mail: [bpold.badbramstedt@polizei.bund.de](mailto:bpold.badbramstedt@polizei.bund.de)

### **Bundespolizeiinspektion Flensburg**

Valentiner Allee 2 a  
24941 Flensburg  
Tel.: 0461 3132-0  
Fax: 0461 3132299  
E-Mail: [bpoli.flensburg@polizei.bund.de](mailto:bpoli.flensburg@polizei.bund.de)

### **Bundespolizeiinspektion Kiel**

Lessingplatz 2  
24116 Kiel  
Tel.: 0431 98 071-0  
Fax: 0431 98071-299  
E-Mail: [bpoli.kiel@polizei.bund.de](mailto:bpoli.kiel@polizei.bund.de)

### **Bundespolizeiinspektion Rostock**

Kopernikusstraße 1b  
18057 Rostock  
Tel.: 0381 2083-0  
Fax: 0381 2002055  
E-Mail: [bpoli.rostock@polizei.bund.de](mailto:bpoli.rostock@polizei.bund.de)

### **Bundespolizeiinspektion Stralsund**

Ummanzer Straße 7  
18439 Stralsund  
Tel.: 03831 3563000  
Fax: 03831 297921  
E-Mail: [bpoli.stralsund@polizei.bund.de](mailto:bpoli.stralsund@polizei.bund.de)

### **Bundespolizeiinspektion Pasewalk**

An der Kürassierkaserne 11  
17309 Pasewalk  
Tel.: 03973 2047-0  
Fax: 03973 204134  
E-Mail: [bpoli.pasewalk@polizei.bund.de](mailto:bpoli.pasewalk@polizei.bund.de)

### **Direktionsbereich Bundespolizei See**

Wieksbergstraße 54/0  
23730 Neustadt in Holstein  
Tel.: 04561 4071-0  
Fax: 04561 16447  
E-Mail: [bpol.see.lez@polizei.bund.de](mailto:bpol.see.lez@polizei.bund.de)

### **Bundespolizeidirektion Hannover**

Möckernstraße 30  
30163 Hannover  
Tel.: 0511 67675-0  
Fax: 0511 6767 5-1110  
E-Mail: [bpold.hannover@polizei.bund.de](mailto:bpold.hannover@polizei.bund.de)



**Bundespolizeiinspektion Bremen**

Willy-Brandt-Platz 7  
28215 Bremen  
Tel.: 0421 162995  
Fax: 0421 1654205  
E-Mail: [bpoli.bremen@polizei.bund.de](mailto:bpoli.bremen@polizei.bund.de)

**Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim**

Achterberg 100  
48455 Bad Bentheim  
Tel.: 05924 7892-0  
Fax: 05924 7892450  
E-Mail: [bpoli.badbentheim@polizei.bund.de](mailto:bpoli.badbentheim@polizei.bund.de)

**Wasserschutzpolizei Hamburg****WSP 033 / Grenzpolizeiliche Aufgaben**

Klingberg 1  
20095 Hamburg  
Tel.: 040 4286-65487  
Fax: 040 4286-65499  
E-Mail: [wsp033@polizei.hamburg.de](mailto:wsp033@polizei.hamburg.de)  
Internet: [www.polizei.hamburg.de](http://www.polizei.hamburg.de)

**Wasserschutzpolizeikommissariat 2**

Roßdamm 10  
20457 Hamburg  
Tel.: 040 4286-65210  
Fax: 040 4286-65219  
E-Mail: [wspk2@polizei.hamburg.de](mailto:wspk2@polizei.hamburg.de)

<b><u>Seefunk:</u></b>	Borkum	Radio VHF 28
	Elbe - Weser	Radio VHF 24/01
	Hamburg	Radio VHF 27/83
	Bremen	Radio VHF 25
	Nordfriesland	Radio VHF 26
	Kiel	Radio VHF 23
	Lübeck	Radio VHF 24
	Arkona	Radio VHF 66

## 10 Zugelassene Grenzübergangsstellen

### Nordseehäfen

List/Sylt	Wedel	Carolinensiel/Harlesiel
Hörnum/Sylt	Hamburg	
Dagebüll	Hamburg-Neuenfelde	Neuharlingersiel
Wyk/Föhr	Buxtehude	Bensersiel
Wittdün/Amrum	Stade	Westeraccumersiel
Pellworm	Stadersand	Norddeich
Strucklahnungshörn/Nordstrand	Bützflether Sand	Greetsiel
Süderhafen/Nordstrand	Otterndorf	Wangerooge
Husum	Cuxhaven Bremerhaven	Spiekeroog
Friedrichstadt	Bremen	Langeoog
Tönning	Lemwerder	Baltrum
Büsum	Elsfleth	Norderney
Meldorfer Hafen	Brake	Juist
Friedrichskoog	Großensiel	Borkum
Helgoland	Nordenham	Emden
Itzehoe	Fedderwardsiel	Leer
Wewelsfleth	Eckwarderhörn	Weener
Brunsbüttel	Varel	Papenburg
Glückstadt	Wilhelmshaven	Herbrum*
Elmshorn	Hooksiel	
Uetersen	Horumsersiel	

### Ostseehäfen

Flensburg-Hafen	Neustadt
Glücksburg	Niendorf
Langballigau	Lübeck-Travemünde
Quern-Neukirchen	Lübeck
Gelting	Timmendorf
Maasholm	Wismar
Schleimünde	Warnemünde
Kappeln	Rostock Überseehafen
Olpenitz	Stralsund
Schleswig	Saßnitz
Ostseebad Damp	Mukran
Eckernförde	Vierow
Rendsburg	Lubmin
Strande	Greifswald - Ladebow
Schilksee	Wolgast Hafen*
Kiel-Holtenau	
Kiel	
Möltenort/Heikendorf	
Laboe	
Orth	
Puttgarden	
Burgstaaken	
Heiligenhafen	
Grömitz	

### Oderhaff

Anklam Hafen

Ueckermünde

\*) befristet zugelassen bzw.  
nicht durchgehend geöffnet